

Bundessozialgericht

I m N a m e n d e s V o l k e s

Az.: 2 RU 141 / 62

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
22. Juli 1966

ROI
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Klägers und Revisionsklägers,

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 29. Juni 1966 durch

Senatspräsident	B r a c k m a n n	
	- Vorsitzender -	
Bundesrichter	D e m i a n i	und
Bundesrichter	H u n g e r,	
Bundessozialrichter	V o l p e r s	und
Bundessozialrichter	K n i e p m e y e r	

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landessozial-
gerichts Baden-Württemberg vom 28. Februar 1962
wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens
sind nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e:

I

Der Kläger beansprucht Entschädigung für die Folgen eines Verkehrsunfalls vom 13. April 1945.

Aus dem Vortrag des Klägers ergibt sich folgender Sachverhalt: Der Kläger, der Tierarzt ist, wurde im Jahre 1899 in Mährisch-Ostrau geboren. Nach der Errichtung der tschechoslowakischen Republik wurde er tschechoslowakischer Staatsangehöriger und war zuletzt Veterinäroffizier in einem tschechoslowakischen Reiterregiment. Nach der Errichtung des Protektorats Böhmen und Mähren erhielt er die deutsche Staatsangehörigkeit. Er wurde Veterinärarzt und Schlachthof-Direktor in Olmütz. Sein Gehalt wurde ihm aber nach seinen Angaben durch die Oberkasse des deutschen Staatsministeriums für Böhmen und Mähren gezahlt. Neben seiner Tätigkeit im öffentlichen Dienst betrieb er eine Privatpraxis als Tierarzt, aus der er nach seinen Angaben ein Einkommen von jährlich etwa 14.000,-- RM hatte.

Am 13. April 1945 fuhr der Kläger mit dem Wagen eines Volksturmführers von Olmütz nach Nebotein, wo er ein Tier untersuchte und behandelte. Auf dem Rückweg wollte er in Olmütz-Neustift bei einem Landwirt eine Kuh untersuchen. Auf dieser Fahrt stürzte der Wagen in einen frisch ausgehobenen Panzergraben, der sich hinter einer Hügelkuppe befand und nicht durch Absperrung gekennzeichnet war. Der Kläger erlitt schwere Verletzungen und befand sich längere Zeit in stationärer Krankenhausbehandlung.

Im Jahre 1948 kam der Kläger in das Bundesgebiet.

- 3 -



- 3 -

Der Kläger machte zunächst ohne Erfolg Ansprüche nach dem Körperbeschädigten-Leistungsgesetz bei der damals zuständigen Landesversicherungsanstalt (LVA) Hessen geltend und später nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) beim Versorgungsamt Heidelberg. Diese Ansprüche wurden mit der Begründung abgelehnt, daß es sich um einen Verkehrsunfall gehandelt habe, der nicht Folge einer unmittelbaren Kriegseinwirkung gewesen sei. Auch die Versuche des Klägers, Ansprüche bei der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung, bei der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung und bei der Bundesvermögensstelle in Stuttgart geltend zu machen, hatten keinen Erfolg.

Im September 1956 wendete sich der Kläger an die beklagte Berufsgenossenschaft (BG) für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege. Diese veranlaßte u.a. eine ärztliche Untersuchung, die zu dem Ergebnis führte, daß die Erwerbsfähigkeit des Klägers durch Folgen des Unfalls noch um 50 v.H. gemindert sei, und lehnte schließlich durch Bescheid vom 25. September 1957 die Entschädigungsansprüche aus Anlaß des Unfalls, den der Kläger am 13. April 1945 in seiner eigenen Praxis als Tierarzt erlitten habe, mit folgender Begründung ab: Der Kläger habe bei der Ausübung seiner tierärztlichen Privatpraxis nach dem im Protektorat Böhmen und Mähren geltenden Recht nicht unter Versicherungsschutz gestanden. Das Recht der Reichsversicherung habe für den Kläger nicht gegolten.

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger Klage beim Sozialgericht (SG) Mannheim erhoben. Er trägt vor, daß er niemals bei der Unfallversicherungsanstalt für Mähren in Brünn gegen Unfall versichert gewesen sei, ist jedoch der Auffassung, daß für ihn als deutschen Staatsangehörigen und Mitglied der Reichstierärztekammer das Recht der Reichsversicherung ebenso gegolten habe wie für die Tierärzte im übrigen Reichsgebiet.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Das SG hat durch Urteil vom 17. April 1959 die Klage abgewiesen. Das SG hat mit ausführlicher Begründung dargelegt, daß für die Tätigkeit des Klägers in seiner Privatpraxis als Tierarzt das Recht der Reichsversicherung nicht gegolten und nach dem im Protektorat geltenden Recht kein Versicherungsschutz gegen Unfälle bestanden habe. Außerdem hat das SG ausgeführt, daß der Unfall des Klägers nicht auf eine unmittelbare Kriegseinwirkung im Sinne des § 5 Abs. 1 a BVG zurückzuführen sei, so daß keine Veranlassung bestehe, die Sache nach § 181 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) an das Landessozialgericht (LSG) abzugeben.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger Berufung beim LSG Baden-Württemberg eingelegt und zur Begründung erneut ausführlich seine Auffassung dargelegt, daß für ihn als deutschen Staatsangehörigen und deutschen Beamten nicht das Sozialversicherungsrecht des Protektorats, sondern das Recht der Reichsversicherung gegolten habe. Das LSG hat durch Urteil vom 28. Februar 1962 die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG Mannheim vom 17. April 1959 zurückgewiesen und die Revision zugelassen. Das LSG hat als erwiesen angesehen, daß der Kläger am 13. April 1945 einen Unfall bei der Ausübung seiner privaten Praxis als Tierarzt erlitten hat. Im übrigen hat es ua ausgeführt: Der Kläger habe nach dem im Protektorat geltenden Unfallversicherungsrecht bei der Ausübung seiner Privatpraxis nicht unter Versicherungsschutz gestanden. Die verschiedenen vom Kläger angeführten Verordnungen und Gesetze hätten nicht zur Folge gehabt, daß für den Kläger bei der Ausübung seiner Privatpraxis Versicherungsschutz nach Reichsrecht bestanden habe. Der Kläger habe somit zur Zeit des Unfalls vom 13. April 1945 nicht zu dem gegen Unfall versicherten Personenkreis gehört. Es bestehe auch keine Veranlassung, die Sache nach § 181 SGG an das Bundessozialgericht abzugeben; denn das

- 5 -



- 5 -

SG habe mit Recht die Frage verneint, ob es sich bei dem Unfall um eine unmittelbare Kriegseinwirkung im Sinne von § 5 Abs. 1 a BVG handele.

Der Kläger, dessen Prozeßbevollmächtigten das Urteil des LSG am 26. Juni 1962 zugestellt worden ist, hat gegen das Urteil am 6. Juli 1962 Revision eingelegt mit dem Antrag,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils, des Urteils des SG Mannheim und des Bescheids der Beklagten die Beklagte zu verurteilen, den am 13. April 1945 erlittenen Unfall als Arbeitsunfall anzuerkennen und ihm für die (im Antrag näher bezeichneten) Unfallfolgen vom 1. Juni 1948 an Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 v.H. zu gewähren.

Nach Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist (§ 164 Abs. 1 Satz 2 SGG) bis zum 26. September 1962 hat der Kläger die Revision am 12. September 1962 begründet.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt. Der Senat hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, ohne mündliche Verhandlung durch Urteil zu entscheiden (§ 124 Abs. 2 SGG).

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

= 6 =

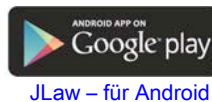
II

Die durch Zulassung statthafte Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und innerhalb der verlängerten Revisionsbegründungsfrist begründet worden. Sie ist also zulässig. Jedoch hatte sie keinen Erfolg.

Der Kläger ist der Auffassung, daß er zur Zeit des Unfalls vom 13. April 1945 während der Tätigkeit für seine tierärztliche Privatpraxis nach § 537 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung (idF des am 1. Januar 1942 in Kraft getretenen 6. Änderungsgesetzes - 6. ÄndG - vom 9. März 1942 - RGBl. I 107 RVO aF) als im Veterinärwesen Tätiger unter Versicherungsschutz gestanden habe. Diese Rechtsauffassung trifft, wie das LSG zutreffend ausgeführt hat, nicht zu.

Das Protektorat Böhmen und Mähren wurde zwar, wie sich aus Art. 1 des Erlasses des "Führers und Reichskanzlers" vom 16. März 1939 (RGBl. I 485) ergibt, staatsrechtlich als Bestandteil des "Großdeutschen Reiches" angesehen und war deshalb z.B. auch für die Anwendung der Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze "Inland" (vgl. Erlaß des Reichsarbeitsministers - RAM - vom 21. September 1939 - AN 468). Das hatte jedoch nicht zur Folge, daß das im Reich geltende Recht nach dem Willen des Reichsgesetzgebers ohne weiteres auch im Protektorat Geltung haben sollte. Das Reich nahm zwar für sich die Befugnisse in Anspruch, Recht auch mit Wirkung für das Protektorat zu setzen und sogar Verwaltungszweige durch reichseigene Behörden in Eigenverwaltung zu übernehmen (Art. 11 des Erlasses vom 16. März 1939). Jedoch bedurfte es zur Einführung des Reichsrechts im Protektorat jeweils besonderer Rechtsetzungsakte (vgl. die Verordnung über Rechtsvorschriften des Reichs für das Protektorat Böhmen und Mähren vom 3. April 1939 - RGBl. I 704 - und als Beispiele für solche

- 7 -



- 7 -

Rechtsetzungsakte die Verordnungen über die Ausübungen der Strafgerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren, über die deutsche Gerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren und über die Ausübung der bürgerlichen Rechtspflege im Protektorat Böhmen und Mähren vom 14. April 1939 - RGBI I S. 754, 752 und 759). Im übrigen blieb das bisherige Recht im Protektorat grundsätzlich in Kraft (Art. 12 des Erlasses vom 16. März 1939), und das Protektorat war auf Grund der ihm belassenen Autonomie (Art. 3 des Erlasses vom 16. März 1939) berechtigt, auf allen nicht vom Reich durch Errichtung einer eigenen Verwaltung oder die Einführung von Reichsrecht in Anspruch genommenen Rechtsgebieten weiterhin eigenes Recht zu setzen, und zwar, soweit nicht reichsrechtliche Vorschriften entgegenstanden, mit Wirkung für alle Bewohner des Protektorats ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit.

Auf dem Rechtsgebiet der Sozialversicherung blieb während der gesamten Zeit der Zugehörigkeit des Protektorats zum Deutschen Reich das bisherige Recht grundsätzlich in Kraft und wurde nur durch die eigene Gesetzgebung des Protektorats geändert. Dieses Recht galt, was der Kläger verkennt, grundsätzlich für alle Bewohner des Protektorats und enthielt keine Unterscheidungen auf Grund der Staatsangehörigkeit. Wie der 1. Senat im Urteil vom 26. Juni 1959 (BSG 10, 118, 125) ausgeführt hat, galt das Sozialversicherungsrecht des Protektorats auch für Einzelpersonen oder Unternehmen, die ihren Wohnsitz oder Sitz aus dem übrigen Reichsgebiet in das Protektorat verlegten oder dort Zweigunternehmen errichteten. Entgegen der vom Kläger in der Berufungsbeurteilung (vom 18. Juli 1959) beispielsweise angeführten Auffassung würde, wenn ein Tierarzt seine Privatpraxis aus dem übrigen Reich an einen Ort im Protektorat verlegt hätte, für die Sozialversicherung des Tierarztes und der bei ihm beschäftigten Personen von da an ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Betroffenen nur das Recht des Protektorats gegolten haben.

- 8 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

Abgesehen von den Fällen der "Ausstrahlung" (vgl. BSG 17, 173; 20, 69) galt eine Ausnahme von dieser auf dem Territorialitätsgrundsatz beruhenden Rechtslage zunächst nur für die Bediensteten der Dienststellen und Behörden des Reichs im Protektorat, und zwar ursprünglich nur für die deutschen Staatsangehörigen, später für alle Bediensteten (Verordnungen vom 30. August 1939 und 28. Juni 1941 - RGBI 1939 I 1737, 1941 I 375 - vgl. AN 1939, 448; 1941, 286). Erst im Jahre 1944 ist durch Erlass des Reichsarbeitsministers (vom 1. Juni 1944, AN 151) bestimmt worden, daß auch für die Beschäftigten in Unternehmen, die aus dem übrigen Reichsgebiet in das Protektorat verlagert worden waren, weiterhin die Vorschriften der Reichsversicherung gelten sollten. Diese Ausnahme war jedoch ausdrücklich auf die Fälle beschränkt, in denen die Lohn- oder Gehaltszahlung nicht im Protektorat, sondern von einer Stelle im übrigen Reichsgebiet vorgenommen wurde.

Das LSG hat auch zutreffend ausgeführt, daß die Ausnahmeregelung für die Behörden und Dienststellen des Reichs im Protektorat keine Grundlage für einen Anspruch des Klägers nach den Vorschriften der reichsgesetzlichen Unfallversicherung bildet. Die Revision bezweifelt zwar, daß der Kläger, wie das LSG angenommen hat, Bediensteter einer Dienststelle der Protektoratsverwaltung und nicht einer Dienststelle des Reichs im Protektorat war. Mit der Auffassung des LSG stimmt jedoch überein, daß der Kläger selbst in dem Antrag an die Landesversicherungsanstalt Hessen vom 22. Juni 1948 angegeben hat, er sei "von 1939 bis 1945" bei dem "Heilfond d. Beamten" (d.h. bei dem Heilfonds der öffentlichen Bediensteten in Prag) krankenversichert gewesen, während für Beschäftigte bei Dienststellen und Behörden des Reichs im Protektorat, soweit sie nicht als Beamte versicherungsfrei waren (vgl. § 169 RVO), die Betriebskrankenkasse des Reichs zuständig war (Verordnung vom 30. August 1939 RGBI I 1737, § 2 - vgl. AN 1939, 448). Doch kann das dahingestellt bleiben, denn die

- 9 -



- 9 -

Geltung des Rechts der reichsgesetzlichen Unfallversicherung für die Tätigkeit in Behörden oder Dienststellen des Reichs im Protektorat würde sich ohnehin nicht auf die Tätigkeit des Klägers in seiner Privatpraxis erstrecken haben, abgesehen davon, daß der Kläger als Beamter nicht zu dem vom Versicherungsschutz der reichsgesetzlichen Unfallversicherung erfaßten Personenkreis gehört haben würde (§ 541 Nr. 1 RVO aF), sondern auf beamtenrechtliche Unfallfürsorge angewiesen gewesen wäre.

Daß die Verordnung über die Anwendung deutschen Rechts auf deutsche Staatsangehörige im Protektorat Böhmen und Mähren vom 20. Juli 1939 (RGBl I 1309) sich nur auf das Heimatrecht, das Eherecht und das Personenstandsrecht bezieht und keine unmittelbare Auswirkungen für das im Protektorat geltende Sozialversicherungsrecht hat, ist vom LSG zutreffend ausgeführt worden. Das gleiche gilt von der Verordnung vom 23. Dezember 1940 (RGBl I 1664), durch die für die Tierärzte deutscher Staatsangehörigkeit im Protektorat die Reichstierärzteordnung eingeführt worden ist. Auch die hierdurch eingeführte Mitgliedschaft in der Reichstierärztekammer hatte nicht etwa zur Folge, daß für die dieser Kammer angehörenden Tierärzte im Protektorat das für die Tierärzte im übrigen Reichsgebiet geltende Sozialversicherungsrecht eingeführt wurde. Der Erlaß des RAM vom 12. April 1943 (AN 183) ist für einen Anspruch des Klägers nach den Vorschriften der reichsgesetzlichen Unfallversicherung schon deshalb ohne Bedeutung, weil sich dieser Erlaß nicht auf den Versicherungsschutz der Mitglieder der in ihm bezeichneten Organisationen bezieht, sondern nur die Zuständigkeit für die Unfallversicherung der in den Organisationen selbst Beschäftigten regelt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Das LSG ist somit zutreffend davon ausgegangen, daß die Frage, ob der Kläger während der Tätigkeit in seiner Privatpraxis als Tierarzt unter Unfallversicherungsschutz stand, auf Grund des Sozialversicherungsrechts des Protektorats zu entscheiden ist. Das LSG hat diese Frage auch mit Recht verneint.

Zur Zeit des Unfalls vom 13. April 1945 galt im Protektorat das Gesetz betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter vom 28. Dezember 1887 in der Fassung der Kundmachung 195/1944 vom 4. Juli 1944 (Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Protektorats Böhmen und Mähren - Slg - 1944 S. 905), die auf der Regierungsverordnung vom 21. Dezember 1943 betreffend die Unfallversicherung (Slg 1/1944) beruhte. Durch die Regierungsverordnung 1/1944 war das Unfallversicherungsrecht des Protektorats zwar in zahlreichen Einzelheiten den Veränderungen des 3. Buches der RVO durch das 6. ÄndG angeglichen worden. Die Gesetzgebung des Protektorats hatte jedoch nicht die Beschäftigung auf Grund eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses (vgl. § 537 Nr. 1 RVO aF) als entscheidendes Merkmal und Ausgangspunkt für die Abgrenzung des vom Unfallversicherungsschutz erfaßten Personenkreises benutzt, sondern an dem Grundsatz festgehalten, daß die vom Unfallversicherungsschutz erfaßten Unternehmen und Tätigkeiten in einer ausschließenden Aufzählung aufgeführt wurden (vgl. z.B. § 537 RVO idF vor dem 6. ÄndG). In § 1 des Gesetzes betreffend die Unfallversicherung (Slg 195/1944) sind deshalb nicht - wie in § 537 Nr. 2 RVO aF - die im Gesundheits- und Veterinärwesen Tätigen als versichert aufgeführt, sondern nur Anstalten und Einrichtungen des Gesundheitswesens und Veterinärwesens (§ 1 Nr. 17 und 18), zu denen die Privatpraxis eines Tierarztes nicht gehört. Für Tierärzte enthält das Gesetz 195/1944 nur in § 2 Nr. 4 eine Sondervorschrift, wonach Tierärzte und Fleischbeschauer bei der Ausübung der



- 11 -

Schlacht tier- und Fleischschau nach der im Protektorat geltenden Regierungsverordnung über die Fleischschau versichert sind. Die Tätigkeit eines Tierarztes in seiner Privatpraxis stand hiernach nicht unter Versicherungsschutz.

Da der Kläger während der Fahrt für seine Privatpraxis am 13. April 1945 somit weder nach Reichsrecht noch nach dem im Protektorat geltenden Unfallversicherungsrecht unter Versicherungsschutz stand, fehlt es an einer Grundlage für Ansprüche nach dem Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz (vom 7. August 1953 - FAG) oder nach dem Fremdrentengesetz - FRG- (Art. 1 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz - FANG - vom 25. Februar 1960), denn sowohl nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 FAG als auch nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2a FRG genügt es zur Begründung eines Anspruchs nach Fremdrentenrecht nicht, daß der Unfall, wenn er sich im jetzigen Bundesgebiet ereignet hätte, nach dem damals geltenden Recht unter Versicherungsschutz gestanden hätte, vielmehr ist darüber hinaus erforderlich, daß der Verletzte im Zeitpunkt des Unfalls nach dem am Unfallort geltenden Recht unter Versicherungsschutz stand (vgl. z.B. BSG 21, 144). Ein Anspruch nach Fremdrentenrecht kann auch weder aus § 17 Abs. 8 FAG noch aus § 5 Abs. 1 Nr. 2b FRG hergeleitet werden. Denn es fehlt schon an der Voraussetzung, daß im Unfallzeitpunkt im Protektorat eine "ordnungsmäßig geregelte Unfallversicherung nicht durchgeführt" war. Zur Bejahung dieser Voraussetzung genügt es nicht, daß das Unfallversicherungsgesetz vom Jahre 1887 auch in der Fassung der Kundmachung 195/1944 hinsichtlich des vom Versicherungsschutz erfaßten Personenkreises noch nicht so weit ging wie das 3. Buch der RVO idF des 6. ÄndG.

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Da der Kläger hiernach für die Folgen des Unfalls vom 13. April 1945 keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung hat, bedarf es keiner Prüfung, ob dieser Unfall eine gesundheits-schädigende Einwirkung im Sinne des § 1 BVG war, so daß ein unfallversicherungsrechtlicher Anspruch durch § 54 BVG ausgeschlossen sein würde.

Die Revision des Klägers ist als unbegründet zurückzuweisen.

Die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens ergeht auf Grund von § 193 SGG.

